

Familienförderung im Steuer- und Arbeitsrecht

Gesetzliche Grundlagen

Ab **1. Jänner 2002** tritt das Kinderbetreuungsgeldgesetz (**KBGG**) in Kraft, auf Grund dessen das Karenzgeld vom Kinderbetreuungsgeld (**KBG**) abgelöst wird. Auf Grundlage des Familienlastenausgleichsgesetzes (**FLAG**) erfolgt die Auszahlung der Familienbeihilfe und des Mehrkinderzuschlages und nach dem Einkommensteuergesetz (**EStG**) die Auszahlung des Kinder- bzw. Unterhaltsabsetzbetrages. Für die Übergangszeit ist noch das Karenzgeld laut Karenzgeldgesetz (**KGG**) von Bedeutung. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind im Mutterschutzgesetz (**MSchG**) und im Väterkarenzgesetz (**VKG**) bisher Eltern-Karenzurlaubsgesetz (**EKUG**) geregelt. Es folgt eine überblicksartige Darstellung der Förderungsmaßnahmen mit den Neuerungen ab 2002 in EURO und Schillingwerten.

Kinderbetreuungsgeld (KBGG)

Leistungen ab 1. Jänner 2002

KBG für Geburten ab 1. Jänner 2002

Bei Nachweis der Untersuchungen für den Mutter-Kind-Pass beträgt es **EUR 14,53** (S 200,-) **täglich**. Erfolgt kein Nachweis dieser Untersuchungen, verringert sich ab dem 21. Lebensmonat des Kindes der Betrag auf **EUR 7,27 täglich**.

Zuschuss zum KBG

Dieser beträgt **EUR 6,06** (S 83,-) **täglich**, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte **EUR 3.997,-** (S 55.000,-) p.a. nicht übersteigt. Der Zuschuss ist innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen, wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden.

Ausgleichsbetrag zum Karenzgeld zur Teilzeitbeihilfe und zum Zuschuss

Diese Leistungen für Geburten ab 1. Juli 2000 werden hinsichtlich Höhe, Dauer und Zuverdienstgrenze dem KBG angepasst.

Anspruchsberechtigung

Alle Eltern, die Kinder betreuen, ohne vorherige versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit sind anspruchsberechtigt, wenn Familienbeihilfe zusteht. Dazu zählen neben den leiblichen Eltern auch Adoptiv- und Pflegeeltern, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und deren Gesamtbetrag der Einkünfte (**Zuverdienstgrenze**) **EUR 14.600,-** (S 200.000,-) nicht übersteigt. Die Zuverdienstgrenze bezieht sich nur auf den KBG-beziehenden Elternteil und nicht auf das Familieneinkommen.

Bezugsdauer

Nimmt nur ein Elternteil das KBG in Anspruch, gebührt es bis zum 30. Lebensmonat des Kindes. Wird es von den Eltern abwechselnd - nur in Blöcken von mindestens 3 Monaten - in Anspruch genommen, verlängert sich die Bezugsdauer um weitere 6 Monate. Es ist nur ein zweimaliger Wechsel pro Kind zulässig.

Antragstellung

Mittels eines Antragsformulars ist der Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger einzubringen. Die Auszahlung erfolgt bis zu 6 Monate rückwirkend.

Sonstiges

KBG-Bezieher sind krankenversichert und erwerben 18 Pensionsversicherungsmonate

Bei Mehrlingsgeburten gebührt das KBG nur für ein Kind.

Das KBG ruht in der Höhe des Wochengeldes und während eines Auslandsaufenthaltes von länger als 3 Monaten.

Das KBG mindert nicht den Unterhaltsanspruch des Kindes und ist auch nicht pfändbar.

Familienbeihilfe (FLAG)

Ab 1. Jänner 2002 gelangen folgende Beträge **monatlich** zur Auszahlung:

Für jedes Kind **EUR 105,40** (S 1.450,-)

Erhöhungen:

Ab dem zweiten Kind um **EUR 12,80** (S 176,-),

ab dem dritten Kind um **EUR 25,50** (S 350,-)

Kind über 10 Jahre um **EUR 18,20** (S 250,-)

Kind über 19 Jahre um **EUR 21,80** (S 300,-)

Behindertes Kind um **EUR 131,00** (S 1.800,-)

Der **Mehrkinderzuschlag** für das dritte und jedes weitere Kind wird auf **EUR 36,40** (S 500,-) pro Monat erhöht, wenn das zu versteuernde Einkommen im Vorjahr das 12-fache der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt und ist beim Finanzamt – für 5 Jahre rückwirkend – zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt im Wege der Steuerveranlagung oder im Erstattungsverfahren.

Für ein Kind über 18 Jahre, welches ein steuerpflichtiges **Einkommen von über EUR 8.725,-** (S 120.000,-) bezogen hat, entfällt im Folgejahr die **Familienbeihilfe**.

Absetzbeträge (EStG)

Kinderabsetzbetrag

Dieser wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe monatlich in der Höhe von **EUR 50,90** (S 700,-) pro Kind ausbezahlt.

Unterhaltsabsetzbetrag

Leistet ein Steuerpflichtiger den gesetzlichen Unterhalt für Kinder, die nicht seinem Haushalt zugehören, werden für das erste Kind **EUR 25,50** (S 350,-) für das zweite Kind **EUR 38,20** (S 525,-) und für jedes weitere Kind **EUR 50,90** (S 700,-) monatlich ausbezahlt. Dieser Absetzbetrag wird vor allem geschiedenen Steuerpflichtigen, die gegenüber nicht haushaltszugehörigen Kindern

unterhaltspflichtig sind, ausbezahlt.

Eltern-Karenz (MSchG und VKG)

Dauer des Kündigungsschutzes

Am Rechtsanspruch einer Karenzzeit von 2 Jahren nach der Geburt des Kindes ändert sich nichts, obwohl das Kinderbetreuungsgeld für 2 1/2 bzw. 3 Jahre gebührt. Für Geburten ab 1. Jänner 2002 beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch 4 Monate vor Antritt des Karenzteiles, wenn ein Elternteil einen Karenzteil im Anschluss an den Karenzteil des anderen Elternteiles in Anspruch nimmt. Unabhängig von der Bezugsdauer des KBG muss die Arbeit nach Ende der Karenz angetreten werden, widrigenfalls ein Entlassungsgrund vorliegt, wenn nicht mit dem Arbeitgeber eine Sondervereinbarung über eine weitere Karenz getroffen wird. Übersteigt dann der Bezug die Zuverdienstgrenze (2 14.600,- p.a.), entfällt allerdings das KBG.

Zuverdienstmöglichkeit

Ab **1. Jänner 2002** besteht neuerdings die Möglichkeit, während der Karenz bis zu **13 Wochen** im Kalenderjahr eine Beschäftigung **über der Geringfügigkeitsgrenze** zu vereinbaren (z.B. Urlaubsvertretung), ohne den Kündigungs- und Entlassungsschutz zu verlieren. Bis zur Geringfügigkeitsgrenze kann wie bisher dazuverdient werden. Bei Kindern, die im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2001 geboren worden sind und deren Eltern eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben, steht zur Wahl: halbes Karenzgeld ohne Zuverdienstgrenze oder volles Karenzgeld mit Zuverdienstgrenze (2 14.600,-).

Der scheinbare Widerspruch zwischen der im KBGG festgelegten **Zuverdienstgrenze** und den arbeitsrechtlich geregelten **Bezugsgrenzen** (Geringfügigkeitsgrenze) löst sich wie folgt auf: Die **Zuverdienstgrenze** bezieht sich auf den Gesamtbetrag der Einkünfte (dazu zählen z.B. auch Einkünfte aus Vermietung, Beteiligungen etc.) und ist ein Kriterium für den Anspruch auf das **Kinderbetreuungsgeld**, während die angeführten **Bezugsgrenzen** sich ausschließlich auf die **arbeitsrechtlich** geregelte Karenz (Kündigungs- und Entlassungsschutz) beziehen.

Teilzeitbeschäftigung (§ 551 Abs. 11 ASVG)

Die bestehenden Vereinbarungen nach dem MSchG bzw. EKUG bleiben auch nach dem 1. Jänner 2002 aufrecht, sofern nicht eine neue Vereinbarung geschlossen wird.

Kinderzuschuss für Pensionisten

Die Mindesthöhe für Ansprüche, die schon vor dem 1. Juli 1993 bestanden haben, beträgt monatlich EUR 29,07.

Vorschau

Ab 2003 soll die Familienbeihilfe für Kinder ab dem vierten Lebensjahr und für erheblich behinderte Kinder ohne Altersgrenze um weitere EUR 7,27 p.m. erhöht werden.